



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/114-PMVD/2026

6. Oktober 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 06. August 2026 unter der Nr. 6778/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freimaurer als „Staat im Staat“: Volle Transparenz statt Geheimbünde!“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 1a:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) betreffen, nehme ich von einer Beantwortung Abstand.

Zu 2 bis 4a, 7, 9, 9a, 11, 17, 17a und 22 bis 24:

Die mit den Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr betrauten Dienststellen sind berechtigt, in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, eine Verlässlichkeitsprüfung durchzuführen, die Aufschluss darüber gibt, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von einer Person eine Gefahr für die militärische Sicherheit ausgeht. In diesem Rahmen dürfen auch Mitgliedschaften in Vereinen abgefragt werden. Vereinsmitgliedschaften von Bediensteten stellen in der Regel jedoch keinen dienstpflichtswidrigen oder strafrechtlich relevanten Umstand dar und sind der persönlichen Sphäre der Bediensteten zuzurechnen, weswegen diese von der Dienstbehörde weder erhoben noch in der Personalevidenz administriert werden. Da diese Fragen darüber hinaus Angelegenheiten der nachrichtendienstlichen Abwehr betreffen, nehme ich gemäß Art. 52 Abs. 3a Z 4 B-VG von einer weiterführenden Beantwortung Abstand.

Zu 5 bis 6a, 12, 12a, 13, 13a, 20, 20a, 21, 21a, 25 und 25a:

Bei Konflikten zwischen persönlichen Interessen und dienstlichen Aufgaben von Bediensteten bestehen einschlägige (dienst-)rechtliche Verhaltensanweisungen, wie insbesondere §§ 43, 47 und 56 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sowie die Verordnung des

Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über unzulässige Nebenbeschäftigungen, BGBl. II Nr. 100/2011. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für den Bereich der Beschaffung, für welchen im BMLV auf Grundlage des § 26 BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65, zusätzliche Maßnahmen angeordnet wurden. Ergänzend weist auch der ressortinterne Verhaltenskodex ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hin und erläutert den korrekten Umgang mit Interessenkonflikten.

Zu 8:

Nein.

Zu 14, 15, 16, 18, 19:

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Zu 7a, 8a, 11a, 14a, 16a, 18a, 19a:

Entfällt.

Zu 10 und 10a:

Mangels staatsnaher Unternehmen im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts entfällt eine Beantwortung.

Mag. Klaudia Tanner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Landesverteidigung
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T06:54:39+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T07:01:37+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	